

► Prozessrecht

Klage auf Feststellung der Kostentragung

| Auch nach der Neufassung des § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO ist es im Fall der Erledigung zwischen Anhängigkeit und Rechtshängigkeit der Klage zulässig, die Klage auf Feststellung der Kostentragung zu ändern. |

Das OLG Frankfurt (13.1.19, 22 W 43/18, Abruf-Nr. 208274) stellt fest, dass durch die Möglichkeit, eine Erledigungserklärung nach § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO abzugeben, anderen Lösungswegen, insbesondere der Geltendmachung eines materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs aus Verzugsgesichtspunkten, keineswegs der Boden entzogen wird. Es stehe jedem Kläger frei, die Klage mit der Kostenfolge des § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO zurückzunehmen und die dann entstandenen Kosten vom Beklagten in einem gesonderten Verfahren als Schadenersatz zu verlangen (BGH NJW 13, 2201). Sind diese Kosten noch nicht bezifferbar, steht dem Kläger nach allgemeinen Grundsätzen auch die Feststellungsklage zur Verfügung.

MERKE | Ist der Anlass zur Einreichung der Klage vor Rechtshängigkeit weggefallen und wird die Klage daraufhin zurückgenommen, bestimmt sich die Kostentragungspflicht nach § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen. Wer sich soweit nicht in die Hand der beweislosen Wertung begeben will, hat mit der Feststellungsklage bessere Möglichkeiten, die eigene Kostentragung zu vermeiden.

► Verjährung

Berufung auf die Verjährung und Treu und Glauben

| Errichtet eine städtische Tochtergesellschaft eine Reihenhaussiedlung und verhandelt jahrzehntelang mit den Hauseigentümern über Mängel, verstößt die Erhebung der Verjährungseinrede gegen Treu und Glauben. |

Im Fall des OLG Frankfurt (10.12.18, 29 U 123/17, Abruf-Nr. 208273) stritt ein städtischer Wohnungsbauträger mit einer Wohnungseigentümergeinschaft über Mängel. Am Ende berief sich der Bauträger auf Verjährung. Das OLG war der Ansicht, dass es dem Bauträger unter dem Gesichtspunkt von § 242 BGB versagt ist, sich mit Erfolg auf die Einrede der Verjährung zu berufen, nachdem sie zunächst mit den einzelnen Eigentümern und später mit der Eigentümergeinschaft jahrelang über die Beseitigung von Mängeln verhandelt und diese auch teilweise nachgebessert hat. Aufgrund dieses Verhaltens und der partiellen Beseitigungszusage bei den Eigentümern sei schutzwürdiges Vertrauen darauf entstanden, der städtische Bauträger werde die in langwierigen Verfahren festgestellten Mängel seiner Leistung auch beseitigen, wenn sie die dauerhafte Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen geeignet sind.

MERKE | Gerade im Hinblick auf Hemmungstatbestände ist es wichtig, zu prüfen, wer mit wem verhandelt hat, und im Sinne des Prinzips der doppelten Verneinung deutlich zu machen, wenn keine Verhandlungsbereitschaft mehr besteht.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 208274

Eigene Kosten-
tragung vermeiden



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 208273

Wer hat mit wem
verhandelt?